



FAQ – Tiere und neues Coronavirus

Die Antworten in diesen FAQ werden angepasst, wenn sich die Vorgaben von Bund oder Kanton ändern. Informieren Sie sich regelmässig über Änderungen.

Halten Sie die [Verordnungen des Bundesrates](#) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ein und beachten Sie die [Empfehlungen des BAG](#).

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat ausführliche [FAQ für Landwirtschaftsbetriebe](#) erarbeitet und aktualisiert diese laufend.

A. Übertragung der Viren zwischen Mensch und Tier

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie die Universität Zürich haben Fragen und Antworten zur Übertragung des Coronavirus zwischen Mensch und Tier erarbeitet:



BLV - FAQ
Coronavirus bei Tier



Uni ZH -
Information für Tierl

B. Tierarztpraxen

Dürfen Tierarztpraxen geöffnet bleiben?

Tierarztpraxen sollen für die Grundversorgung (Futter-, Medikamentenverkauf, Notfälle, notwendige Untersuchungen und Behandlungen) geöffnet bleiben. Nicht dringliche Behandlungen sind zu verschieben. Allerdings sollen Sie veranlassen, dass die Tierhaltenden zwingend telefonisch einen Termin vereinbaren. Das Wartezimmer soll nach Möglichkeit nicht genutzt werden und wenn, dann nur von einer Person aufs Mal. Planen Sie die Termine entsprechend und weisen Sie die Tierhaltenden an, pünktlich zu erscheinen (weder zu früh noch zu spät).

Tierhaltende sind bereits am Telefon darauf anzusprechen, dass kranke Personen oder solche, die mit einer kranken Person im Haushalt leben, nicht in die Praxis kommen dürfen.

Halten Sie sich generell unbedingt an die Distanz- und Hygieneregeln des BAG.

C. Pferde

Darf ich mit meinem Pferd ausreiten?

Ja, Sie dürfen mit Ihrem Pferd ausreiten. Halten Sie sich unbedingt an die Distanz- und Hygieneregeln des BAG. Kranke Personen dürfen sich nicht in den Stall begeben.

Veranstaltungen mit Pferden sind gemäss den allgemeinen Vorgaben des Bundes verboten; Gruppenreitstunden (mehr als 1 Person) sind zu vermeiden.

Wie kann ich die Grundversorgung meines Pferds (im Pensionsstall) sicherstellen?

Sie können die Grundversorgung persönlich sicherstellen, vorausgesetzt, Sie sind gesund. Halten Sie sich jedoch unbedingt an die Hygieneregeln und wahren Sie Distanz zu anderen Personen.

D. Hunde

Dürfen Hundekurse durchgeführt werden?

Aufgrund der jetzigen Lage (s. Ausgabedatum in der Kopfzeile) dürfen Hundekurse nicht durchgeführt werden, auch nicht wenn sie im Freien erfolgen. Ausnahmen sind Therapien bei verhaltensauffälligen Hunden, sofern neben der Fachperson maximal die hundehaltende Person anwesend ist und diese nicht krank ist oder mit einer kranken Person im Haushalt lebt. Die Distanz- und Hygieneregeln des BAG sind zu befolgen.

Dürfen Welpenkurse durchgeführt werden?

Welpenkurse: siehe Hundekurse.



Veterinärämtesamt

Zollstrasse 20, 8090 Zürich

Telefon 043 259 41 41, Fax 043 259 41 40, kanzlei@veta.zh.ch, www.veta.zh.ch

Ausgabedatum 16.03.2020 / 18:30



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
2/2

Was passiert, wenn die Hundeschulen keine Kurse mehr anbieten dürfen oder können und die Hundehaltenden die obligatorischen Hundekurse nicht innert der vorgegebenen Frist absolvieren können?

Hundeschulen: Stellen Sie den Hundehaltenden auf Anfrage eine Bescheinigung über die bereits absolvierten Lektionen aus.

Hundehaltende: Fordern Sie bei Ihrer Hundeschule eine Bescheinigung über die bereits absolvierten Lektionen ein. Legen Sie diese Bescheinigung der Gemeinde auf Anfrage vor.

Gemeinden: Verlängern Sie die Fristen für die obligatorische Hundefortbildung um die Zeit des Lockdowns wegen Coronavirus.